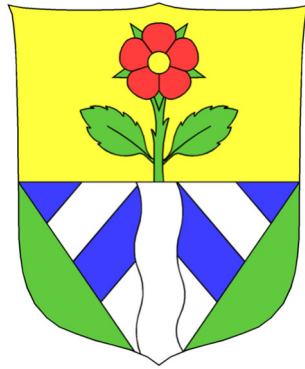


# Gemeinde Fieschertal



**Reglement über den ruhenden und rollenden Verkehr**

# Die Urversammlung der Gemeinde Fieschertal

eingesehen

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung (KV)
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG)
- die Bestimmung des Strassengesetzes vom 19.12.1958 (StrG)
- die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr (AGSVG)
- das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965 (StrG)
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO)
- die Eidgenössische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundsatzregelung	4
<b>Kapitel 2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>4</b>
Art. 3	Nicht immatrikulierte Fahrzeuge, Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge	4
Art. 4	Immatrikulierte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder (Wechselschilder)	4
Art. 5	Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	4
Art. 6	Gebühren	4
Art. 7	Parkplatzplan	4
Art. 8	Pflicht zur Parkplatzerstellung	5
Art. 9	Nachträgliche Erstellungspflicht	5
Art. 10	Dauerparkieren	5
Art. 11	Dauerparkieren Berechtigung	5
Art. 12	Dauerparkieren Bewilligung	5
Art. 13	Dauerparkieren Parkkarte	5
Art. 14	Dauerparkieren Entzug der Parkkarte	5
Art. 15	Dauerparkieren Haftung	5
Art. 17	Aufsicht und Kontrolle	6
Art. 18	Fahrbeschränkungen und Fahrbewilligungen	6
Art. 19	Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG	6
Art. 20	Rechtsmittel bei Anwendung des OBG	6
<b>Kapitel 3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 21	Vollzug	7
Art. 22	Inkrafttreten	7
<b>Kapitel 4</b>	<b>Gebührentarife</b>	<b>8</b>

# Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Zur Entlastung der Strasse und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

## Art. 2 Grundsatzregelung

Auf dem Gebiet der Gemeinde dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.  
Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

# Kapitel 2 Grundsätze

## Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge, Anhänger und landwirtschaftliche Fahrzeuge

Das Abstellen von ausgedienten, nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt. Das Abstellen von Anhängern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften auf öffentlichem Grund und Boden ist bewilligungspflichtig

## Art. 4 Immatrikulierte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder (Wechselschilder)

Immatrikulierte Fahrzeuge ohne Kontrollschilder, dem Verkehr jedoch zugelassene Motorfahrzeuge (Wechselschilder) dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden (Dauerparkplätze). Der Eigentümer des Motorfahrzeugs muss jedes Jahr den Nachweis erbringen, dass das abgestellte Fahrzeug entsprechend versichert ist (Versicherungsnachweis).

## Art. 5 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden. Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen kann das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten „Blauen Zonen“ zeitlich beschränkt werden.

Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Parzellen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

## Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren innerhalb der von der Urversammlung festgelegten und vom Staatsrat homologierten Gebührenspanne gemäss Kapitel 4 dieses Reglements fest.

## Art. 7 Parkplatzplan

Der Gemeinderat erstellt einen Plan, in dem die Parkplätze auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Parzellen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde aufgeführt sind.

## **Art. 8 Pflicht zur Parkplatzerstellung**

Bei Neubauten und bei Erweiterungen sind auf privatem Grund ausreichend Parkplätze für Motorfahrzeuge anzulegen. Dabei haben auf jede Wohnung mindestens zwei Garagen- oder Parkplätze zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötige Anzahl fest.

Werden Parkplätze auf einer Nachbarparzelle erstellt, ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuch ebenfalls zugunsten der Gemeinde einzutragen.

Kann die Bauherrschaft bzw. der Eigentümer nicht ausreichend Parkplätze nachweisen, ist er zu einer Ersatzabgabe, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird, verpflichtet. Die Ersatzabgabe ist unmittelbar vor Baubeginn zu entrichten.

## **Art. 9 Nachträgliche Erstellungspflicht**

Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Parkplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse, die betrieblichen Voraussetzungen und das öffentliche Interesse erfordern und die Kosten zumutbar sind.

## **Art. 10 Dauerparkieren**

Die Gemeinde kann Einwohnerinnen und Einwohnern gegen Bezahlung eine Dauerkarte ausstellen.

## **Art. 11 Dauerparkieren Berechtigung**

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf das Kontrollschild oder Name des Hauses lautende Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplatzzonen stehen zu lassen. Es werden keine fixen Parkplätze zur Verfügung gestellt.

## **Art. 12 Dauerparkieren Bewilligung**

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügung von Parkierungsbeschränkungen (z.B. Festanlässe, Unterhaltsarbeiten etc.) zu beachten.

## **Art. 13 Dauerparkieren Parkkarte**

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild oder Name des Hauses als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Die Parkkarte wird grundsätzlich als Jahreskarte ausgestellt.

## **Art. 14 Dauerparkieren Entzug der Parkkarte**

Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet oder wird die allfällige Gebühr nicht bezahlt kann die Parkkarte entzogen werden (bestimmte Zeit oder dauerhaft). Dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

## **Art. 15 Dauerparkieren Haftung**

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

## **Art. 17 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erstellen, sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann die Kontrolle an Dritte delegieren (z.B. Gemeindepolizei).

## **Art. 18 Fahrbeschränkungen und Fahrbewilligungen**

Die Nutzung der Flur- und Forststrassen wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die entsprechenden Strassen werden mit einem Signal Nummer 2.01 „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ ergänzt mit einer Zusatztafel „Nur mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“ signalisiert.

Auf entsprechendes Gesuch erteilt der Gemeinderat für behördliche Fahrten, für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Zwecke sowie an Wohnsässige (Art 23 ZGB) Sonderbewilligungen. Die Jahresbewilligung ist für Landwirte gebührenfrei.

Überdies kann der Gemeinderat aus anderen wichtigen Gründen Sonderbewilligungen gegen eine Gebühr von maximal CHF 100.- erteilen. Derartige Bewilligungen können für Einzelfahrten oder als Bewilligung für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nur bezogen auf ein bestimmtes Fahrzeug, erteilt werden.

Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko und die Gemeinde lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

## **Art. 19 Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichtes bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

1. Strafverfügungen des Polizeigerichtes können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheides ergehen, sofern

a. der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist;

b. die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu CHF 5'000 geahndet werden kann.

2. Strafbescheide des Polizeigerichtes können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

3. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

4. Werden Bussen über CHF 5'000.- ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Seine Entscheidung unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

## **Art. 20 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG**

Strafbefehle des Polizeigerichtes die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprachen innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO).

## **Kapitel 3 Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Vollzug**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt nach der Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Die Gebühren finden ab 1. Januar 2020 Anwendung.

Angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Mai 2019

Angenommen durch die Urversammlung am 22. Mai 2019

Vom Staatsrat genehmigt am 4. September 2019

## Kapitel 4 Gebührentarife

Die für das Parkieren auf öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Ticketautomaten und Dauerparkkarten erhoben, wobei folgende Ansätze gelten

Kategorie	Preis
<b>Parkdeck und gebührenpflichtige Parkplätze</b>	
Erste Stunde	Gratis
Je weitere Stunde	CHF 0.50 bis CHF 1.00
Je Tag	CHF 5.00 bis CHF 10.00
Je Woche	CHF 20.00 bis CHF 30.00
Im Jahr	CHF 200.00 bis CHF 500.00

Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

### Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührentarife werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Diese Gebührentarife treten nach der Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Die Gebühren finden ab 1. Januar 2020 Anwendung.

Angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Mai 2019

Angenommen durch die Urversammlung am 22. Mai 2019

Vom Staatsrat genehmigt am 4. September 2019





## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Fieschertal** vom 19. Juni 2019 mit welchem diese um Homologation des Reglements über den ruhenden und rollenden Verkehr ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;

eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fieschertal vom 22. Mai 2019;

eingesehen den Mitbericht des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 13. August 2019 und der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 27. August 2019;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fieschertal am 22. Mai 2019 angenommene Reglement über den ruhenden und rollenden Verkehr wird homologiert.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Fieschertal und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **- 4. Sep. 2019**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

**Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler

**Philipp Spörri**



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 200.-  
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DSUS  
1 Ausz. RDSJ

*A notifier par le Département*